

Statuten des Vereins
«Clubheim Gründenmoos»
9015 St. Gallen

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen «Clubheim Gründenmoos» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 9015 St. Gallen.

Art. 2

Der Verein «Clubheim Gründenmoos» betreibt das Clublokal auf der Sportanlage Gründenmoos, 9015 St.Gallen mit dem Zweck, den Fussballclub Winkeln zu unterstützen und zu fördern.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglieder des Vereins «Clubheim Gründenmoos» sind grundsätzlich sämtliche Vereinsmitglieder des FC Winkeln. In den Verein «Clubheim Gründenmoos» können nur Mitglieder des FC Winkeln aufgenommen werden.

Art. 4

Mit dem Austritt aus dem Verein FC Winkeln erlischt auch automatisch die Mitgliedschaft im Verein «Clubheim Gründenmoos».

Art. 5

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach Anhören des Betroffenen durch den Vereinsvorstand (Zweidrittelmehrheit), ohne Angabe der Ausschliessungsgründe. Ein Rekurs an die Hauptversammlung ist möglich.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 6

Jedes Mitglied ist verpflichtet zur Verwirklichung des statutarischen Zweckes beizutragen.

Art. 7

Jedes Aktiv-, Senioren-, Frei- und Ehrenmitglied hat das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht an den Hauptversammlungen.

Die Junioren sind stimm- und wahlberechtigt, wenn sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben; vor der Erfüllung des 16. Lebensjahres haben sie an allen Versammlungen eine beratende Stimme.

Art. 8

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird an der jährlichen Hauptversammlung festgelegt.

Art. 9

Jedes Mitglied hat selber für seine Versicherung zu sorgen. Unfälle, im Zusammenhang mit Arbeiten im Restaurationsbetrieb, sind dem Verein unverzüglich zu melden.

IV. ORGANE DES VEREINS

Art. 10

Die Organe sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 11

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 12

Die Hauptversammlung des Vereins findet jedes Jahr, in der Regel Ende September statt. Die Einladung zu dieser Hauptversammlung muss den Aktiv-, Junioren-, Senioren-, Frei- und Ehrenmitgliedern mindestens 10 Tage vorher zugestellt oder im Vereinsorgan (Klubheft) publiziert werden. Sie muss auch die Traktandenliste enthalten. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, so übernimmt das dienstälteste Kommissionsmitglied den Vorsitz.

Art. 13

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
3. Genehmigung des Rechnungs- und Revisorenberichts
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
5. Wahl des Präsidenten
6. Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
7. Wahl der Kontrollstelle
8. Anträge des Vorstandes
9. Anträge von Mitgliedern
10. Statutenänderungen
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
12. Allgemeine Umfrage

Art. 14

Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder

Die Einladung zur ausserordentlichen Hauptversammlung hat innert 30 Tagen zu erfolgen und muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher zugestellt oder im Vereinsorgan (Klubheft) publiziert werden.

Art. 15

Für Beschlüsse an allen Hauptversammlungen ist das einfache Mehr der stimmberechtigten Anwesenden massgebend, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorsehen.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang keine Wahl zustande, so entscheidet in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

Auf Antrag des Vorstandes oder Beschluss der Versammlung, sind die Wahlen geheim durchzuführen.

Art. 16

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Anträge für die Hauptversammlung müssen 5 Tage vor der entsprechenden Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Über Geschäfte, die in der Einladung nicht enthalten sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden einverstanden sind.

Art. 17

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten (Geschäftsführer / Finanzchef)
2. dem Vizepräsidenten (Präsident des FC Winkeln)
3. Leiter für Technischen Unterhalt/Aktuar
4. 1-2 Beisitzern

Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Ein Vorstandsmitglied kann mehr als eine Funktion übernehmen.

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

Art. 18

Der Vereinsvorstand wird einberufen durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten.

Art. 19

Dem Vereinsvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der Vereinsinteressen nach aussen
- Geschäftsführung des Clublokalbetriebs mit Selbstbedienungsrestaurant und Kiosk auf den Sportanlagen Gründenmoos, 9015 St. Gallen
- Führung der Vereinskasse und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
- Überwachung des baulichen Zustandes und treffen von Sofortmassnahmen zur Erhaltung des Clublokalbetriebs Gründenmoos bzw. Vorbereitung von Sanierungsvorschlägen an die Hauptversammlung des FC Winkeln
- Durchführen / Organisieren von Unterhalt- und Sanierungsarbeiten an den Räumlichkeiten des «Clubheim Gründenmoos» gemäss den Beschlüssen der Hauptversammlung des FC Winkeln
- Kontrolle und Durchsetzung der statutengemässen Vereinstätigkeit

Der Vereinsvorstand gibt sich ein Pflichtenheft. Darin sind sämtliche

- Aufgaben
- Pflichten
- Kompetenzen
- Verantwortung

eines jeden Vorstandsmitgliedes umschrieben.

Art. 20

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21

Zur Lösung besonderer Aufgaben können vom Vorstand ständige oder temporäre Kommissionen eingesetzt werden. Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden von der Hauptversammlung gewählt.

Die Aufgaben, Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung dieser Spezialkommissionen werden fallweise durch besondere Pflichtenhefte geordnet.

Über ihre Tätigkeit erstatten die Kommissionen dem Vorstand und der Hauptversammlung Bericht.

Art. 22

Die Kontrollstelle setzt sich aus 2 Revisoren zusammen.

Art. 23

Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung sowie die Geschäftsführung des Vorstandes. Sie prüft alle Kassen sowie das Inventar. Sie hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher, Protokolle und Korrespondenzen zu nehmen, soweit sie die Rechnungsprüfung betreffen.

Art. 24

Die Kontrollstelle erstellt alljährlich an der Hauptversammlung Bericht und Antrag über das Ergebnis der Prüfungen.

V. FINANZEN

Art. 25

Der Verein unterhält eine Zentralkasse und führt eine Verwaltungsrechnung.

Art. 26

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- dem von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag
- dem Ertrag aus dem Betrieb des «Clubheim Gründenmoos», 9015 St. Gallen
- dem Vermögensertrag
- den Erträgen aus Veranstaltungen, Aktionen und Werbung

Art. 27

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zweidrittelmehrheit, der in der Hauptversammlung stimmberechtigten Anwesenden.

Art. 29

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vereinsvorstand oder von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

Die Einladungen zur betreffenden Hauptversammlung haben mit eingeschriebenem Brief mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Zur Auflösung bedarf es der Vierfünftelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Ein allfälliges Vereinsvermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden, sondern muss während der Zeit von fünf Jahren seit dem Auflösungsbeschluss bei der Hilfskasse des FC Winkeln deponiert bleiben und einer allfälligen Neugründung des Vereins mit gleichem Namen und gleichem Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Nach Ablauf der fünfjährigen Frist ohne Neugründung fällt das Vermögen der Hilfskasse des FC Winkeln zu.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 22. September 2011 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 25. September 2003.

St.Gallen, 22. September 2011

Clubheim Gründenmoos, 9015 St. Gallen

der Präsident der Vizepräsident

Marcel Stofer Silvan Wüthrich